

An die  
Gemeinde Kleines Wiesental  
Ordnungsamt  
Tegernauer Ortsstraße 9  
79692 Kleines Wiesental

Mail: [info@gdekw.de](mailto:info@gdekw.de)  
Tel.: 07629/9110-0  
Fax: 07629/9110-99

## Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Name, Vorname	
Ortsteil	
Anschrift	
Telefon	
Genauer Abbrennort (Flurstück, Gewann)	
Abbrenndatum und Uhrzeit	
Evtl. Ersatztermin	
Art: (Baumreisig / Schnittgut)	

Die Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle muss  
mindestens

24 Stunden vorher bei der zuständigen Behörde eingehen.

**Bitte informieren Sie auch die** - Feuerwehr-Leitstelle in Lörrach, Tel. 07621/19 296  
- Polizeirevier Schopfheim, Tel. 07622/66698-0

Das Merkblatt über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle wurde  
ausgehändigt/zugesandt.

Datum

Unterschrift (Antragsteller)

# M e r k b l a t t

## zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

**Verbrannt werden dürfen nur im Ausnahmefall . . .**

**Was:** **pflanzliche Abfälle**, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen und die wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können.

**Wo:** nur auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind  
nur auf Grundstücken **im Außenbereich**, d. h. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile; jedoch nicht in Biotopen und sonstigen naturschutzrechtlich geschützten Flächen (z.B. Naturdenkmale)  
nur wenn folgende **Mindestabstände** eingehalten werden:

1. 100 m von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen
2. 50 m von Gebäuden und Baumbeständen

**Wann:** **nicht** zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang  
**nicht** bei starkem Wind

**Wie:** **Das Verbrennen größerer Mengen pflanzlicher Abfälle müssen Sie drei Tage vorher der Gemeinde Kleines Wiesental, 07629/9110-0 anzeigen.**

Achten Sie darauf, dass sich bei länger abgelagerten Holz- und Pflanzenresten keine Tiere und keine geschützten Pflanzen eingenistet haben.

Die Abfälle müssen **trocken** sein.

Die Abfälle müssen in Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.

Das Feuer muss möglichst **raucharm** sein. Es dürfen keine Verkehrsbelästigungen, kein gefährlicher Funkenflug und keine erheblichen Belästigungen entstehen.

Der Verbrennungsvorgang/das Feuer muss **ständig beaufsichtigt und unter Kontrolle gehalten** werden (z. B. durch Pflügen eines Randstreifens).

Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Glut und Feuer erloschen sein. Verbrennungsrückstände müssen alsbald in den Boden eingearbeitet werden.

Verstöße gegen vorstehende Festsetzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Falls andere als auf dem Grundstück angefallene pflanzliche Gartenabfälle verbrannt werden, kann gegen Sie eine Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro verhängt werden.